

§ 13 Schul-Raumordnungsprogramm Standorte

Schul-Raumordnungsprogramm - Raumordnungsprogramm für das Schulwesen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Standorte für berufsbildende öffentliche Pflichtschulen sind vorgesehen:

1. Lehrgangsmäßige Berufsschulen für verschiedene Berufszweige (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen): Amstetten, Baden, Eggenburg, Hollabrunn, Krems a. d. Donau, Laa an der Thaya, Langenlois, Lilienfeld, Mistelbach, Neunkirchen, Pöchlarn, St. Pölten, Schrems, Stockerau, Theresienfeld, Waldegg, Wiener Neustadt, Zistersdorf.
2. Saisonmäßige Berufsschule für Binnenschiffer: Korneuburg.
3. Ganzjährige Berufsschule für verschiedene Berufszweige für Lehrlinge des Landesjugendheimes: Korneuburg.
4. Lehrgangsmäßige Bundesberufsschule für Uhrmacher: Karlstein.
5. Die auf Grund der wirtschaftlich-technischen Entwicklung in einzelnen Branchen notwendig werdende Errichtung neuer Berufsschulen ist insbesondere an den im Abs. 1 genannten Standorten anzustreben.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at